

## Kundeninformation

# Erläuterungen zu den Änderungen der Sonderbedingungen für das Onlinebanking zum 14. September 2019

### I. Sicherheit durch Kundenauthentifizierung

Wenn Sie als Kunde eine Zahlung per Onlinebanking auslösen, nutzen Sie die mit uns als Bank vereinbarten Authentifizierungselemente, wie z. B. Online-PIN und -TAN. So können wir feststellen, dass tatsächlich Sie als unser Kunde diese Vorgänge berechtigterweise veranlasst haben. Die Zweite EU-Zahlungsdiensterichtlinie erkennt diese Authentifizierungsverfahren an und regelt diese nunmehr gesetzlich:

Grundsätzlich soll bei jeder Transaktion eine starke Kundenauthentifizierung erfolgen. Das erfordert, dass Authentifizierungselemente aus den Kategorien Wissen, Besitz und Sein (z. B. eine PIN als Wissensselement oder ein Mobiltelefon, an welches eine TAN übermittelt wird, als Besitzelement) einzusetzen sind. Für Sie bedeutet dies konkret, dass Sie beispielsweise beim Zugriff auf Kontoinformationen in der Regel zwei Authentifizierungselemente Online-PIN und -TAN – einsetzen müssen, wie Sie es bereits bisher gewohnt sind.

### II. Einzelne Änderungen der Sonderbedingungen für das Onlinebanking

#### 1. Beschreibung des Einsatzes der Authentifizierungselemente

Die Regelungen über Authentifizierungselemente sind neu gefasst worden, um einerseits den neuen gesetzlichen Vorgaben Rechnung zu tragen und andererseits die Vielfalt an möglichen Authentifizierungsverfahren technikneutral zu erfassen. Das bedeutet im Einzelnen:

- In Nummer 2 der Bedingungen wird der neue Begriff „Authentifizierung“ eingeführt. Dabei handelt es sich um das Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank Ihre Identität oder die berechnigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstrumentes überprüfen kann (Nummer 2 Absatz 2). Ihre Authentifizierung ist die Voraussetzung für die Nutzung des Onlinebanking (Nummer 2 Absatz 1). Sie erfolgt anhand der zwischen Ihnen und der Bank vereinbarten Authentifizierungselemente (Nummer 2 Absatz 2 und Absatz 4).
- In Nummer 2 Absatz 3 wird der neue Begriff „Authentifizierungselemente“ eingeführt. Dies sind:
  - Wissensselemente, also etwas, das nur Sie wissen (z. B. eine PIN)
  - Besitzelemente, also etwas, das nur Sie besitzen (z. B. Ihre girocard mit TAN-Generator oder ein Mobiltelefon, an welches eine TAN übermittelt wird)
  - Seinselemente, also etwas, das nur Sie sind (z. B. Ihr Fingerabdruck als biometrisches Merkmal).
- Mit Authentifizierungselementen können Sie sich im Onlinebanking als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen (z. B. Kontostand und Umsätze) zugreifen sowie Aufträge (z. B. Überweisungen) erteilen (Nummer 2 Absatz 4). Welche Authentifizierungselemente Sie im Onlinebanking einsetzen müssen, richtet sich nach der Vereinbarung zwischen Ihnen und Ihrer Bank und der jeweiligen Anforderung durch die Bank.

# Kundeninformation

- In den Nummern 3 und 4 wird der Einsatz der Authentifizierungselemente beschrieben, um Zugang zum Onlinebanking und Zugriff auf Informationen (z. B. Kontodaten) zu erhalten und Aufträge zu erteilen. Wichtig ist, dass wir als Bank von Ihnen die jeweils erforderlichen Authentifizierungselemente anfordern (z. B. bei Erteilung eines Zahlungsauftrags Online-PIN und -TAN), damit wir prüfen können, wer handelt.
- Aufgrund der Einführung des Begriffs „Authentifizierungselemente“ haben sich auch weitere Regelungen geändert. So sind die Authentifizierungselemente nunmehr der Bezugspunkt für die Sorgfaltspflichten (Nummer 7.1), der Pflicht zur Sperranzeige (Nummer 8.1), der Nutzungssperre (Nummer 9) und der Regelungen zu Haftung (Nummer 10).

## 2. Sorgfaltspflichten zum Schutz der Sicherheit des Onlinebanking

Aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen und der damit einhergehenden technische Anpassungen an die neuen Sicherheitsanforderungen haben sich auch Ihre Sorgfaltspflichten als Teilnehmer im Onlinebanking geändert (Nummer 7.1). Zum Schutz Ihrer Authentifizierungselemente vor unbefugtem Zugriff müssen Sie alle zumutbaren Vorkehrungen treffen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass das Online-Banking nicht autorisiert oder missbräuchlich genutzt wird. So müssen Sie nach Nummer 7.1 Absatz 2 insbesondere

- Ihre Wissenselemente (z. B. Ihre PIN) geheim halten,
- Ihre Besitzelemente (z. B. Ihre girocard mit TAN-Generator oder Ihr Mobiltelefon, an welches eine TAN übermittelt wird) vor Missbrauch schützen und
- bei der Verwendung von Seinsselementen (z. B. Ihr Fingerabdruck als biometrische Merkmal) beachten, dass auf Ihrem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon mit Fingerabdrucksensor) keine anderen Seinsselemente anderer Personen gespeichert sind.

Wir bitten Sie, die Sorgfaltspflichten sorgfältig zu lesen. Indem Sie die Sorgfaltspflichten beachten, schützen Sie Ihr Onlinebanking und reduzieren die Betrugsrisiken. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Sorgfaltspflichten könnten Sie für den hieraus entstandenen Schaden haften.

## 3. Nutzung des Onlinebanking mittels Kontoinformationsdiensten, Zahlungsauslösediensten und sonstigen Drittdiensten

Sie können das Onlinebanking auch mittels Kontoinformationsdiensten, Zahlungsauslösedienste und von Ihnen ausgewählten, sonstigen Drittdiensten nutzen (Nummer 1 Absatz 1). Ihre Authentifizierungselemente dürfen Sie gegenüber einem von ihnen ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden. Sofern Sie sonstige Drittdienste nutzen, müssen Sie diese sorgfältig auswählen (Nummer 7.1 Absatz 5).

Den gesetzlichen Regelungen entsprechend kann die Bank nach Nummer 9.5 Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformations- oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto es rechtfertigen. Über die Sperre sowie ggf. über die Aufhebung der Sperre wird der Kontoinhaber informiert.